Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Der Stand der Dinge in Kurhessen.

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

Visual Library

stand ja in gar keinem Verhältniß zu den großen nationalen Hoffnungen, die aufgegeben werden mußten, weil Preußen seine Zollgesetzgebung nicht rückgängig machen wollte.

Der Stand der Dinge in Kurhessen.

Wer die Lage Kurhessens recht begreifen will, muß sich zunächst die Thatsache vergegenwärtigen, daß die Volkszahl nach der im Februar 1864 stattgehabten Zählung — 745,063 Einwohner — noch immer nicht wieder den Stand vom Jahre 1849 mit 759,816 Einwohnern erreicht hat, daß in der Periode einer mit den Anforderungen der Zeit und den Bedürfnissen des Landes fortschreitenden Gesetzgebung und Verwaltung, wie in den Jahren 1848 und 1849, die Bevölkerung rasch bis auf den im Jahre 1849 erreichten Standpunkt emporwuchs, dann aber von 1850 bis 1861, in der Zeit der erneuten Hassenpflug-Schefferschen Verwaltung, des Verfassungsumsturzes, der provisorischen Gesetzgebung ꝛc. auf 738,476 Einwohner, also um 21,000 Menschen in runder Zahl, zurücksank. Nach Mittheilungen der (amtlichen) statistischen Commission in Kassel sind ausgewandert 1852: 6044 Personen, 1853: 6121, 1854: 9130, 1855: 3307, 1856: 3875, 1857: 5663, 1858: 2498, 1859: 2241, 1860: 3282, 1861: 1966, 1862: 1927; also in den Jahren 1852—1862 zusammen 38,854 Personen, welche ein Vermögen von 4,539,391 Thlr. mitnahmen. Vom Jahr 1861 bis heute hat sich der Bevölkerungsstand erst wieder um etwa 7000 Menschen erholt. Das kennzeichnet wie nichts Anderes den Stand der Dinge in Kurhessen.

Dieses jammervolle Ergebniß bedarf indeß weiterer Beleuchtung und Begründung. Bekanntlich wurde durch die den Bundesbeschluß vom 24. Mai 1862 ausführende landesherrliche Verkündigung vom 21. Juni desselben Jahres die Verfassung vom 5. Januar 1831 wiederhergestellt, jedoch nur die Verfassungsurkunde und das Wahlgesetz und nicht der ganze von ihr erheischte Verfassungszustand des ganzen Landes in Gerichts-, Verwaltungs-, Finanzwesen und Grundrechten des Volkes (Preßfreiheit, Religionsfreiheit ꝛc.), es blieb ausdrücklich die provisorische Gesetzgebung der Zeit des Verfassungsumsturzes in Geltung. Danach gestaltet sich ein jetzt zu entwerfendes staatliches Bild von Kurhessen

etwa folgendermaßen. Einiges ist seit der Wiederherstellung der Verfassung wieder besser geworden, auch wollen wir hier von vornherein gegen eine vielfach außerhalb Kurhessens anzutreffende Anschauung ankämpfen, als ob die Bevölkerung im drückendsten Elend lebte, als ob dahin kein Geschäft zu machen sei, als ob eine Reise in das vielfach reizende Landschaften bietende hessische Berg- und Hügelland den Fremden sofort in die störendsten Conflicte mit einer türkischen Polizei nach altem Stile brächte, als ob man kein freies Wort, keine unbefangene Unterhaltung sich erlauben dürfe und was dergleichen Vorstellungen mehr sind. Es ist zwar recht schlimm mit Kurhessen bestellt, aber die Kurhessen selbst sind mit seltnen Ausnahmen biedern Sinnes, und wer die gewöhnliche Vorsicht des Fremden braucht, sich seinen Mann etwas genauer anzusehen, ehe er sich tiefer mit ihm einläßt, der kann oben und unten, bis zu den Dienern der politischen Polizei hinab ein ungenirtes Wort sprechen, ohne verrathen zu werden; es ist eben das Bezeichnende für Kurhessen in seiner heutigen Lage, daß die Zufriedenen dort zu den seltenen Ausnahmen gehören. Wohl hat auch der Lebensgenuß in Kurhessen seine bescheidenen Grenzen, reich ist das Land nicht von Natur, und reich ist es auch nicht geworden durch Beförderung von Handel, Industrie und Gewerben von oben her; das ist ja die Klage — aber solid ist der geschäftliche Verkehr, und frisch und froh hat sich immer wieder der Sinn der Bergbewohner aus dem ihm gebotenen Elend zu gutem Humor erhoben. Was seit Wiederherstellung der Verfassung wieder besser geworden, ist hauptsächlich das wieder unter den Schutz der Verfassung und der Gerichte gestellte Verhältniß und die Besoldung der Staatsdiener, die Besoldung der Volksschullehrer, die staatsseitige Unterstützung der durch Gemeindeeinkommen zu schlecht gestellten Pfarrer. Die Gemeinden sind wieder in die durch die Gemeindeordnung von 1834 ihnen gewährleisteten Rechte eingesetzt. Im Gerichtswesen ist eine zum Theil musterhafte neue Ordnung eingetreten, und die kurhessische Justiz, bis auf die allerdings auszunehmende Spitze, in den Stand gesetzt, ihren alten Ruf wieder zu behaupten. Oeffentlichkeit und Mündlichkeit ist nunmehr im bürgerlichen wie im Straf-Proceß durchgeführt, das Strafverfahren vor willkürlicher Einmischung der Regierung geschützt, in der untersten Instanz sitzen dem Richter vom Volke gewählte Schöffen zur Seite, von den Gerichten der mittlern Instanz, den Obergerichten, ist eine genügende Zahl vorhanden, um zum Vortheil des Recht suchenden Publikums die Processe rascher als bisher zu erledigen, bei dem Schwurgerichtsverfahren ist die Competenz erweitert; der Competenzgerichtshof ist wieder gefallen und die Entscheidung über ihre Competenz den Gerichten zurückgegeben. Nur, wie gesagt, die Spitze des kurhessischen Gerichtswesens, das Oberappellationsgericht harrt noch seiner richtigen und gesetzlichen Zusammensetzung durch Wiederherstellung des durch das provisorische Gesetz vom 29. Juni 1851 außer Wirksamkeit gesetzten Gesetzes

vom 17. Juni 1848, welches der Ständeversammlung das Vorschlagsrecht bei der Besetzung der Richterstellen giebt und die Unversetzbarkeit der Mitglieder dieses Gerichts feststellt. Hier aber hängt eben die Entwickelung in Kurhessen fest.

Der entscheidende Wille gedenkt nicht den Faden aus der Hand zu geben, der es ihm immer wieder möglich machen soll, die freie Bewegung des Lebens auf allen Gebieten nach Belieben zurückzustemmen. An Englands vielgerühmter Verfassung ist bekanntlich das gerühmteste Moment, daß seine höhern Richter vorzugsweise als Träger nicht des Privatrechts, sondern des öffentlichen Rechts aufgefaßt werden. Deshalb sind diese Richter außer ihrer Unabsetzbarkeit und Unversetzbarkeit mit denselben Gehalten versehen wie die Minister und erzwingen Gehorsam gegen das Gesetz auch wider das Beamtenthum, also eben die Minister. Eine solche Stellung aber will man in Kurhessen dem obersten Gerichtshof, obwohl er nach der Verfassung zugleich Staatsgerichtshof ist, nicht einräumen, und man will ihn nach seinen Wünschen zusammensetzen. Bis jetzt hat noch kein Minister, obwohl die Anklagen bis zum Dutzend schon versucht worden sind, mit Erfolg angeklagt werden können; wie anders aber will in dem kleinen, von größeren Bundesstaaten abhängigen Staate eine Ständeversammlung die Minister zwingen, ihren Regierungspflichten fleißig obzuliegen, und den Regenten nöthigen, pflichtvergessene Minister zu entlassen! Dies ist aber lange nicht der einzige Punkt, auf dem die besprochene provisorische Gesetzgebung der Hassenpflug-Scheffer der Entwickelung des Landes entgegensteht. Die ganze Verwaltung des Landes ist noch auf dem Fuße dieser Octroyirung.

Die Gemeinden sind auch nach der Gemeindeordnung von 1834 dadurch von der Staatsregierung abhängig, daß diese durch ihre Organe die Bestätigung der Bürgermeisterwahlen versagen kann, bei den Städten durch die Provinzialregierung, bei den Landgemeinden durch den Landrath, ferner dadurch abhängig, daß bestimmte Ausgaben und Veränderungen nicht ohne Genehmigung der vorgesetzten Regierungsbehörde vorgenommen werden können*) und die Rechnungsabhörung durch Regierungsbeamte stattfindet. Die Ortspolizei wird unter beständiger Aufsicht und Einmischung der Landräthe gehandhabt, die Landespolizei ist ganz in den Händen unmittelbarer Staatsbeamten. Der Vorstand der Kreise ist ein ganz vom Ministerium abhängiger Landrath mit einem Kreissecretär und einem Bezirksrath zur Seite, welcher letztere aber nur berathende Stimme hat. Die Zwischenbehörde zwischen Landrath und Ministerium sind Regierungscollegien mit einem Regierungsdirector an der Spitze. Sie entscheiden

*) Die Stadt Kassel kann weder zum Bau einer für den Verkehr äußerst nothwendigen Brückenwaage, noch zum Niederreißen des holländischen Thores, durch welches bedeutende Maschinenfabriken nur mit Gefahr für das Leben ihrer Arbeiter ihre Transporte bewerkstelligen, die höhere Genehmigung erhalten.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

in rein bureaukratischem Sinne, mehr mit dem Gesicht nach oben, als nach unten auf die Bedürfnisse des Landes gerichtet. Dazu kommt, daß neben der öffentlichen Verwaltung des Landes eine geheime besteht, welche für das Land im Obercommando des Gensdarmeriecorps, einer der Aufrechterhaltung der Landespolizei gewidmeten Mannschaft, für die Stadt Kassel in dem Polizeidirector ihre Spitze hat. Diese geheime Verwaltung besteht in der politischen Ueberwachung des Landes, seiner Bevölkerung und der Beamten; der Bezirkscommandant der Gensdarmerie empfängt die Berichte von der Mannschaft und versendet sie an den Obercommandanten in Kassel, der neben dem Polizeidirector von Kassel unmittelbaren Vortrag bei dem Regenten hat.*)

Man sieht, daß mit dieser Organisation der Regent ein unmittelbares Auge auf alles haben möchte und auf vieles auch wirklich hat. Wo irgendeinmal ein Beamter die von ihm beanspruchten Prärogative hintangesetzt hat, kommt es leicht zu seiner Kenntniß, und er rechnet unter seine Prärogative obendrein noch vieles, was gesetzlich nicht dazu gehört und was ihm verantwortliche Minister niemals zugestehen würden; die vielbesprochene Bachenfeldsche Reitbahnangelegenheit hat ein Beispiel davon geliefert. Baupläne unterliegen allerdings, wie im ganzen Lande, so auch in Kassel der Genehmigung der betreffenden Regierungsbehörde, der Regent aber behält sich in Kassel die Schlußentscheidung vor, woraus, da ihm das Ministerium nicht kräftig entgegentritt und er sich nicht rasch zu entscheiden pflegt, die größten Nachtheile für den Privatmann erwachsen. Man hat sich daher des Ausdrucks bedient, in Kassel würden die Häuser oft in die Höhe gestohlen, d. h. die Häuser fertig gebaut, ehe die Genehmigung des Bauplanes eingetroffen sei; es sind aber auch schon Beispiele vorgekommen, wo angefangene Bauten gehemmt und fertige wieder niedergerissen wurden. Ein wesentliches Prärogativ ist in den Augen des Landesherrn auch noch die Entscheidung über Aufnahme in den Unterthanenverband, und das hat in Kurhessen schon sehr häufig zum Gegentheil von Freizügigkeit geführt. In Preußen geschieht z. B. die Aufnahme in den Unterthanenverband durch Aufnahme Seitens der Gemeinde und Bestätigung der Aufnahme durch die Bezirksregierung. Dafür daß der neue Unterthan dem Könige und dem Gesetze gehorsam bleibt, wird dann schon gesorgt; in Kurhessen ist Mißtrauen und Besorgniß größer. Ferner ist auch die Genehmigung der Feststellung oder Abänderung der Eisenbahnfahrpläne aus den Händen der betreffenden technischen Behörde in die Prärogative des Landesherrn übergegangen, wovon

*) Die Ausweisung des zum Deutschkatholicismus übergetretenen Pfarrers Biron aus Hanau erfolgte seiner Zeit auf Gensdarmeriecommandobericht über dem Manne in Hanau nach Rückkehr aus dem Gefängniß zu Mainz bereitete Ovationen und daraus erwachsende Volksbewegung. Das Schlimme ist, daß sich die öffentliche Verwaltung, wie auch hier geschehen, der geheimen fügt.

die Folgen in Form von Stockungen im Eisenbahnverkehr schon durch ganz Deutschland oder gar Europa hindurch verspürt worden sein sollen. Endlich erwähnen wir noch, daß eine seit 1855 nicht erfolgte allerhöchste Entscheidung Schuld ist, daß die Verleihung von silbernen Denkmünzen an Schüler der Akademie der bildenden Künste seit jenem Jahre nicht stattgefunden hat, weil die zur Anfertigung der Denkmünzen beschlossenen Stempel bis jetzt die Genehmigung nicht zu erhalten vermochten.

Zu den zweifelhaften Fällen der Prärogative kommen nun aber noch die formell unzweifelhaften und die formell und materiell unzweifelhaften, welche die Stockung in der Entwickelung des Landes vermehren. Zu den formell unzweifelhaften gehört die noch aus der Zeit des Verfassungsumsturzes herrührende Wiederherstellung der durch Gesetz vom 26. October 1848 beseitigten Ausnahmestellung des Regenten als obersten Militärchefs dem verantwortlichen Kriegsminister gegenüber durch Verordnung vom 1. Juli 1851. Jenes Gesetz von 1848 strich aus §. 107 der Verfassung die Worte: „soweit solches (das Kriegswesen) nicht für den Landesherrn als obersten Militärchef ausschließlich gehört". Die Verordnung von 1851 stellte die Worte wieder her. Auch kann man zu den formell unzweifelhaften Prärogativen noch die Einrichtung rechnen, daß durch Verordnung vom 1. Juli 1851 die nach §§. 51, 60, 61 der Verfassung nothwendige Beeidigung der Offiziere als Staatsdiener auf die Verfassung und Verantwortlichkeit derselben für jede Amtshandlung aufgehoben ist, wodurch das kurhessische Heer viel entschiedener als früher unter den alleinigen Befehl des obersten Kriegsherrn gestellt ist. Diese Prärogative sind natürlich der Sache nach lediglich auf Verfassungsbruch gestützt, allein sie gelten, so lange sie nicht wieder auf gesetzlichem Wege beseitigt sind, als vollziehbar. Zu den ganz unzweifelhaften Prärogativen gehört aber unbedingt die landesherrliche Genehmigung der Gesetzesvorlagen sowie die landesherrliche Unterschrift zur Verkündigung der durch alle Factoren der Gesetzgebung gegangenen Gesetze. An dieser Genehmigung zu den nothwendigsten Gesetzesvorlagen und der Sanction schon fertig berathener Gesetze hängt nun aber eine ganze Reihe von traurigen Stockungen in der materiellen Entwickelung des Landes.

Daß wir sofort mit dem Gebiet des geschäftlichen Verkehrs beginnen, so fehlt die Freizügigkeit, wie wir oben bei dem Falle der Aufnahme in den Unterthanenverband erwähnten, in Kurhessen nicht blos für den Ausländer, sondern auch für den Inländer; die Polizei kann jeden Kurhessen da ausweisen, wo er nicht in der Gemeinde Bürger oder Beisitzer ist. Außerdem lahmt das Handwerk an einer höchst einseitigen Zunftverfassung. Beiden Uebelständen hätte längst durch Ausführung des schon ausgearbeiteten Gesetzes über Einführung der Gewerbefreiheit abgeholfen werden müssen, welche letztere bereits in allen deutschen Staaten bis auf Mecklenburg, Lübeck (wo sie eben vorbereitet

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

wird), Schleswig-Holstein (wohin sie Preußen bald bringen wird), Hannover (wo sie beantragt ist) und Altbayern (wo sie angebahnt ist) besteht. Jetzt ist die Concessionspflichtigkeit der Gewerbe in Kurhessen nur noch eine Waffe in der Hand der Regierung, mißliebige Geschäftstreibende zu maßregeln. Das deutsche Handelsgesetzbuch ist zwar endlich mit diesem Jahre eingeführt, aber ohne die Zusätze der nürnberger Commission, die ebenfalls fast in allen deutschen Staaten verkündigt sind. Es gehört vorzugsweise in dieses Gebiet die unerklärlich lange Verzögerung der nothwendigsten Eisenbahnbauten, die noch ausstehende Genehmigung zur Einführung des Einpfennigtarifs für Kohlen auf den kurhessischen Staats- und Privatbahnen, zur Herstellung eines Telegraphennetzes für den Privatgebrauch, zum Bau eines bessern Locales für die höhere Gewerbeschule.

Gehen wir nun auf das Gebiet der Landwirthschaft über, so ist diese bei einigen der vorstehend erwähnten Mißstände grade so gut betheiligt als Handel, Industrie und Gewerbe; daneben aber leidet sie an dem Mangel eines schon in den dreißiger Jahren dieses Jahrhunderts angeregten Verkoppelungsgesetzes, eines Gesetzes über Ablösung der Feldhuten, über Theilbarkeit des Grundbesitzes in den Provinzen Fulda und Hanau, über Landwegebau, über Gewährleistung des Handels mit Hausthieren, über Beseitigung des Verbots des Verkaufs der Früchte auf dem Halme, über richtige Vertheilung der Grundsteuer. Vor allem schädigt den kleineren Landwirth die Aufhebung des Gesetzes vom 1. Juli 1848, durch welches die Ausübung der Jagd auf fremdem Grund und Boden beseitigt und den berechtigten Eigenthümern des Grund und Bodens und den Gemeinden zugewiesen war, durch die Verordnungen vom 22. September 1853 und 26. Januar 1854. Diese Jagdverordnungen werden fortwährend aufrecht erhalten, trotzdem sie schon durch mehre obergerichtliche Entscheidungen als ungiltig festgestellt worden sind und das Oberappellationsgericht demnächst in der Lage sein wird, die obergerichtlichen Erkenntnisse in letzter Instanz zu bestätigen.

Ganz Kurhessen hat ein Interesse an einer Verbesserung der mit den beiden Kammern der beseitigten Verfassung vom 13. April 1852 vereinbarten Steuergesetzgebung, an Erlaß eines Gesetzes über Verwerthung der Forstnutzungen, eines Schulgesetzes, eines Gesetzes über anderweitige Regulirung der Beitragspflicht zu den Kirchen- und Schulbauten, über Ausgleichung der durch die Bundesexecution vom Jahre 1850—1851 verschiedenen Landestheilen erwachsenen Kosten (einzelne Gemeinden tragen schwer an der ihnen aus der Execution erwachsenen Schuldenlast), eines Einquartierungsgesetzes, an der rascheren Besetzung der erledigten Staatsdienerstellen. Endlich verlangt die öffentliche Meinung die Beseitigung der Bundesbeschlüsse vom Jahre 1854 betreffend das Verfahren wider die Presse und das Vereinsrecht und der dazu in falscher Inter-

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

pretation der Bundesbeschlüsse und verschärfter Ausdehnung derselben ergangenen Verordnungen vom Jahre 1854 und Wiederinkraftsetzung lediglich der betreffenden Gesetzgebung vom Jahre 1848. Die zu den Bundesbeschlüssen ergangenen Verordnungen enthalten Bestimmungen, welche nur durch Gesetz Giltigkeit erlangen können.

Schließen wir hiermit das immer noch unvollständige Register der Stockungen in der Entwickelung Kurhessens; es wird auch in seiner Unvollständigkeit hinreichend darthun, was es darthun soll, besonders wenn wir hinzusetzen, daß die meisten der vorerwähnten Gesetze, von dem Ministerium als nothwendig anerkannt, entweder im Entwurf fertig, aber ohne die landesherrliche Sanction erhalten zu können daliegen. Das Ministerium macht aus ihrer raschen Erledigung keine Cabinetsfrage, und wenn einmal ein einzelner Minister die Verantwortung zu schwer trägt, so lassen ihn seine Collegen allein; denn sie wollen den Parlamentarismus nicht selbst beim Ministerium beginnen.

Ohne diesen aber, das sieht jeder ein, ist es kein Wunder, wenn Landesvertretung und Volk in Kurhessen der Lage gegenüber rathlos dastehen; wo sollen sie die Hebel suchen, das Hinderniß zu beseitigen?

Die jetzigen Minister hätten den Hebel in der Hand, wenn sie wollten; hinter ihnen stehen keine andern Minister mehr, die sie ersetzen möchten; sie brauchten nur hartnäckig auf ihrer Entlassung zu bestehen, und der Staatskarren müßte weiter gehen, wenn nicht alles aufhören sollte.

Allein auch hier hapert es, wie schon erwähnt. Jüngst hat ein Abgeordneter des kurhessischen Landtages, welcher dem Ministerium in aller Geschwindigkeit 31 der schwersten Gravamina auftischte, sich sehr diplomatisch dahin ausgedrückt: es scheine der Zweifel gewiß am Platze, ob nicht vielleicht ein gewisser innerer Zusammenhang zwischen der Unzugänglichkeit der Regierung in Bezug auf die gerechten Rechtsforderungen des Landes und der gleichzeitigen Unthätigkeit derselben gegenüber den materiellen Landesinteressen bestehe, ob nicht am Ende diese beiden Seiten des Verhaltens der Regierung nur als verschiedene Erscheinungsformen eines und desselben Krankheitszustandes im kurhessischen Regierungsorganismus anzusehen seien. So diplomatisch sollte sich unseres Erachtens ein kurhessischer Abgeordneter vom heutigen Schlage nicht mehr ausdrücken; er hätte einfach sagen sollen: der Krankheitszustand im kurhessischen Regierungsorganismus besteht darin, daß man die materiellen Landesinteressen zu fördern nicht liebt, weil man auch auf diesem Wege der Bevölkerung die Kraft nicht geben will, die gerechten Rechtsforderungen des Landes zur gehörigen Geltung zu bringen. Man spielt vielfach auf einen andern Krankheitszustand an, der mehr in unbewußter Weise den Fortschritt der Regierung hemme; aber man täuscht sich und lähmt die Kraft der Opposition, wenn man jenem Krankheitszustand zu viel Gewicht beilegt, indem damit der Gegner unter-

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

schätzt oder gar entschuldigt, aus einem bewußten Plane eine unbewußte Stumpfheit gemacht wird. Wo gewisse zwei Augen wirklich eng verschränkt blicken sollten, werden sie durch andere Augen unterstützt, und es ist der beste Beweis dafür, daß die Regierung Kurhessens trotz alledem von einem bewußten Gedanken durchdrungen ist, daß die persönlich unbeliebte Richtung der Vilmarianer noch immer als Mittel zum Zwecke benutzt wird und auch selbst benutzt, indem sie mit verschiedenen Zugeständnissen an der Hand behalten wird. Diese Richtung aber sagte in dem Munde Scheffers — und das ist nun schon vor sechs Jahren sattsam hervorgehoben worden — „die Noth ist gut und heilsam, damit die Menschen den Herrn Jesum erkennen lernen," und in dem Munde Bickels: „es ist recht gut, wenn es dem Menschen schlecht geht, denn das Wohlleben gebiert die Sünde." Wir ergänzen in jener Herren Namen noch den Satz: Die größte Sünde aber ist die Auflehnung wider die Obrigkeit, die die Gewalt hat von Gott, und das ganze System ist gezeichnet comme il faut, nach der Seite der materiellen Landesinteressen wie nach der der gerechten Rechtsforderungen hin. Es sind nur einzelne politische Gedankenspähne aus den Köpfen jenes Systems heraus gewesen, wenn von den Eisenbahnen als einem Teufelswerk die Rede gewesen ist, deren Bau man hindern müsse, oder wenn gesagt worden ist, Kurhessen brauche als ackerbautreibender Staat keine Industrie; im ackerbautreibenden Staate gedachte man nämlich die Idylle eines der von Gott eingesetzten Obrigkeit starr unterthänigen Volkslebens der späten Nachwelt zu erhalten. Die jetzigen Minister, die Herren Abée, Pfeiffer, Rohde, v. Fehn, Rothfelser unterscheiden sich nur dadurch von den Meistern des geschilderten Systems Hassenpflug, Scheffer, Vilmar, daß sie die letzten Epigonen jener sind; die Heldenzeit ist dagewesen und die Zeit der mehr geschäftlichen Ausbeutung des Systems gekommen, wie auf das Ritterepos Homers das Epos des Tagewerkes Hesiods gefolgt ist. Sonst ist die Sache ganz dieselbe, wie sie ehemals war. Hassenpflug überwarf sich noch jedesmal, wenn er der Landesvertretung gegenüber Sieger geblieben, in seinem Uebermuthe mit dem Landesherrn. Vilmar stürzte, als er den letzten Schritt auf den lutherischen Papststuhl Kurhessens thun wollte, von seiner Stellung in der unmittelbaren Nähe des Kurfürsten herab. Scheffer ging mit der Ständeversammlung um wie ein Pascha mit den Rajahs, wenn sie nicht stimmten, wie er wollte. Kurz und gut, alle hatten etwas Dämonisches in ihrer Amtsführung, die jetzigen Minister haben aber etwas Gutmüthiges; sie steifen sich in ganz anständigen Formen dem Andrängen der Landesvertretung gegenüber auf die landesherrliche Verkündigung vom 21. Juni 1862, welche in dem Bestehenlassen der provisorischen Gesetzgebung von 1851 den continuirlichen Rechtsbestand der Verfassung von 1831 aufhebt und den gerechten Rechtsforderungen des Landes einen zur Zeit noch festen Damm entgegensetzt, und trösten sich in Betreff der gerügten Unthätigkeit der Regierung

gegenüber den materiellen Landesinteressen mit dem Satze, daß das Wohlleben die Sünde gebiert, und eine Auflehnung wider die Obrigkeit, die Gewalt hat von Gott, zumal bei Ministern, die größte Sünde ist.

Die Stellung gegenüber dieser Unterthänigkeit nach oben und der Hartselligkeit nach unten hat denn aber auch die Lage der Führer und Vertreter des Volkes zu einer schwierigen gemacht, es ist in dem erneuten Kampf um die Verfassung, über deren doch nur scheinbare volle Wiederherstellung man im Jahre 1862 auch auf Seiten der Führer zu früh frohlockt oder zu gutmüthig gedacht hat, ein Stadium eingetreten, wo jene Führer verlegen nach weitern Mitteln des Kampfes umherblicken, während die Regierung in ihrem gedeckten Lager einstweilen ruhig diese Mittel an sich herankommen lassen kann.

Wir wollen uns indessen nicht tiefer auf die Kritik des Verhaltens der Volksführer einlassen, wir müßten dabei etwas weiter in die Vergangenheit zurückgreifen und würden im besten Falle mit einer vorzeitigen Kritik der Sache des Rechts nichts nützen. Nur so viel muß hier der Gerechtigkeit wegen bemerkt werden, daß, wenn die Einsicht, die man heute in den Stand der Dinge in Kurhessen erlangt hat oder erlangt haben muß, die Handlungsweise der Landesvertretung sofort nach dem Erscheinen der landesherrlichen Verkündigung vom 21. Juni 1862 geleitet hätte, dann die Verlegenheit, in der man sich jetzt befindet, früher zu Tage getreten wäre und zwar zu einer Zeit, wo das System Bismarck in Preußen noch nicht so dominirte wie heute. Die außerhalb Kurhessens wirkenden Chancen sind für die Verfassungspartei in Kurhessen ungünstiger geworden, und es wird wahrscheinlich nichts Anderes übrig bleiben, als günstigere Zeiten abzuwarten oder auf einen deus ex machina zu hoffen. Wäre doch die der Wiederherstellung der Verfassung innewohnende Krankheit sofort auf die Haut getrieben worden zum Beispiel zu jener Zeit, wo Herr v. Bismarck in einer Depesche vom 15. October 1862 an den preußischen Gesandten, Herrn v. Usedom, in Frankfurt schrieb, nachdem die Einberufung des Landtags auf den 27. October erwähnt ist: „Es ist also jetzt der entscheidende Augenblick gekommen, in welchem es gilt, in Kurhessen einen wirklichen und dauernden Friedensstand durch die vollständige und rückhaltlose Erfüllung aller in der Verordnung vom 21. Juni v. J. gemachten Zusagen Seitens der Regierung und durch eine gemäßigte und entgegenkommende Haltung Seitens der Ständeversammlung herbeizuführen ꝛc.!“ Es war eine der Zusagen der landesherrlichen Verkündigung vom 21. Juni 1862, daß die provisorischen Gesetze und Verordnungen von den Jahren 1851 ff. den Ständen zur Zustimmung vorgelegt, bezüglich bei verweigerter Zustimmung das Nöthige gewahrt werden solle und der richtige Sinn dieser Zusage, daß die provisorischen Gesetze vor dem Willen der Ständeversammlung stehen und fallen. Gegenüber der Nichterfüllung dieser Zusage mit den Consequenzen ist offenbar das Ver-

halten der Ständeversammlung bisher zu „gemäßigt und entgegenkommend" gewesen. Das wird selbst Herr v. Bismarck anerkennen müssen.

Das Verhalten der Ständeversammlung und ihrer hervorragenden Mitglieder hat übrigens keinerlei Kluft zwischen ihr und der Stimmung des gesammten Landes hervorgerufen. Friedrich Oetker steht in dem alten verdienten Ansehen; in reinen Rechts- und Verfassungsfragen bleibt er immer der Leiter, und in der allgemeinen deutschen Frage hat er gegenüber einigen gar zu kurhessisch-loyalen Anwandlungen von Collegen im Landtage streng den deutschnationalen Standpunkt gewahrt. Kränklichkeit hindert ihn nur an einer noch energischeren Thätigkeit. Die große Mehrheit der Ständeversammlung steht auf streng verfassungsmäßigem Standpunkte und entbehrt vielleicht etwas zu sehr der agitatorischen Kraftentwickelung. In dieser Beziehung ist ein nimmer ruhendes Element der eine Abgeordnete der größten Fabrikstadt des Landes, Trabert, der übrigens in rein praktischen Fragen auch eines nicht unbedeutenden Anhangs unter den Abgeordneten sich erfreut. Es ereignet sich dann auch wohl, daß er, der demokratischste Abgeordnete, in der Abstimmung mit den Abgeordneten der Ritterschaft zusammentrifft. Diese helfen übrigens dem Ministerium hier und da die Aufrechthaltung der provisorischen Gesetzgebung erleichtern, während sie in reinen Zweckmäßigkeitsfragen meistentheils einen gesunden Standpunkt innehalten. Eine sehr kleine Minderheit von ultramontanen Abgeordneten hat sich in der Abstimmung über den deutsch-französischen Handelsvertrag, gegen dessen Genehmigung sie in östreichisch-concordatlichem Interesse stimmte, am entschiedensten gekennzeichnet. Sie hat ihr Dasein offenbar mit der durch das Wahlgesetz von 1849 eingeführten directen Wahl zu danken, welche in den rein katholischen Wahlbezirken den Einfluß der katholischen Geistlichkeit mehrt. Die Vilmarsche Richtung hat bislang seit 1862 keinen Vertreter in den Landtag durchgesetzt, ihrem Organ, der Hessenzeitung, wird übrigens in der Presse eine zu große Bedeutung beigelegt. Vilmar selbst ist nur beiläufig für das Blatt thätig, das zum größeren Theil von einigen seiner untergeordnetsten Geister besorgt wird.

Im Ganzen bemerkt man in der kurhessischen Bevölkerung in politischer Richtung keine größere Thatkraft als in ihrer Vertretung im Landtage. Etwas Stumpfheit ist nicht zu verkennen; auch in geschäftlicher Beziehung, in Handel, Industrie und Gewerbe wäre unten im Volke eine größere Rührigkeit zu wünschen, deren Mangel offenbar mit an der Stockung oben Schuld trägt. Dem ganzen Lande wäre aber geholfen, wenn der Rechtszustand, wie er sich in den Jahren 1848 und 1849 durch die derzeitige Gesetzgebung herausgebildet, einfach wiederhergestellt würde. Es fehlt zu dieser Wiederherstellung nur noch Folgendes. Die oben geschilderte Verwaltungseinrichtung wäre zu ver-

tauschen gegen die durch das Gesetz vom 31. October 1848 eingeführte, wonach als einzige Zwischenbehörde zwischen dem Ministerium des Innern und den Gemeinden neun Bezirksdirectionen, an der Spitze der Bezirke der Director, ihm zur Seite einige Referenten über Bau- und Schulangelegenheiten u. dergl., und ein vom Volke gewählter Bezirksrath mit entscheidender Stimme in bestimmten Angelegenheiten standen. Die Ortspolizei war ganz in die Hände der Gemeindebehörden übergegangen und die Landespolizei in unterster Instanz ebenfalls von Gemeindebeamten, in der höhern Instanz von den Bezirksbehörden ausgeübt. Mit dieser Einrichtung war die ministerielle Willkür ausgeschlossen und der Anfang zur Beseitigung der bureaukratischen Verwaltung gemacht, ebenso der Gebrauch der Polizei und ihrer Mannschaft zu andern als Sicherheitszwecken beseitigt. Die Gemeindeverwaltung konnte zu größerer Selbstständigkeit und Tüchtigkeit gelangen, und der Minister des Innern fand seine Verantwortlichkeit erleichtert.

Um dem sonst vorzüglichen Gerichtswesen die richtige Spitze zu geben, sollte der Kurfürst auch das Gesetz vom 17. Juni 1848 wieder in Geltung setzen, wonach die Ständeversammlung bei Besetzung erledigter Stellen des Oberappellationsgerichts der Krone drei Candidaten vorzuschlagen hat, von denen einer zu wählen ist, und die Unversetzbarkeit der obersten Richter ausgesprochen ward.

Zur freien Entfaltung der Volkskraft wird die alleinige Geltung des noch bestehenden Gesetzes vom 26. August 1848 wider Preßvergehen, welches alle Censur, Cautionen, Concessionen namentlich ausschließt und feststellt, daß alle Beschlagnahme, Unterdrückung oder Vernichtung einer Druckschrift lediglich durch die Gerichte erfolgen dürfe, das Wesentlichste beitragen. Es ist nur dem Beispiel Sachsens und Würtembergs zu folgen, welche die Bundesbeschlüsse von 1854 in Bezug auf Presse und Vereinswesen außer Wirksamkeit gesetzt haben; damit würden die Vollzugsverordnungen von selbst fallen. Außer den vorstehenden erwähnen wir von den Gesetzen der Jahre 1848 und 1849 noch die Gesetze über Einführung der Civilehe, freie Religionsübung und Vereinsrecht. Dann schließen wir.

Es ist eine Täuschung der Krone, wenn sie glaubt, daß mit dem bisherigen Regierungssystem ihrem Interesse gedient sei; wie der Zustand jetzt ist, kann er nach dem Gesetze aller natürlichen Entwickelung nicht lange mehr bleiben und die Bewegung wird sich Bahn brechen auf die eine oder die andere Weise; es bleibt der kurhessischen Bevölkerung nur die Alternative: entweder es wird ihr geholfen durch ihre eigene innere Entwickelung und zwar durch Zurückgehen auf die eben dargestellte Verwaltung des Landes nach der Gesetzgebung der Jahre 1848 und 49, oder es wird die Verzweiflung sie auf eine Hilfe von außenher hintreiben, und dieser zweite Fall findet schon jetzt seinen Ausdruck

in den Aeußerungen derer, welche von einem Aufgehen in Preußen sprechen, und nicht grade in Aeußerungen von Doctrinären in Kurhessen, sondern von Geschäftsleuten, denen der jetzige kurhessische Geschäftsbetrieb gesundheitsgefährlich wird. Alle sind doch nicht in der Lage auszuwandern!

Der letztere Fall, die Verzweiflung an der Kleinstaaterei, kann natürlich für den Regenten von Kurhessen nur der weniger erwünschte sein; wenn ihm die Wahl lediglich zwischen zweien bleibt, wird er unbedingt den ersteren nehmen, bei dem er höchstens gewinnen kann — und zwar an Popularität — und nicht verlieren kann, was doch nicht zu retten ist.

Wird aber der Rechts- und Verwaltungszustand Kurhessens wieder auf den gesetzlichen Stand der Jahre 1848 und 1849 zurückgeführt, dann macht sich die übrige Entwickelung von selbst. Die oben erwähnten Stockungen werden dann verschwinden wie die Spreu vor dem Winde.

Aus Baden.

Ende September.

Seit ich Ihnen zuletzt geschrieben, haben so große und weittragende Vorgänge auf dem Gebiete der großen Politik die Aufmerksamkeit derjenigen, welche den Entwicklungen des öffentlichen Lebens in Deutschland mit ernsterem Antheil folgen, gefesselt, daß die Bewegung, die sich indeß auch bei uns vollzog, auswärts ziemlich unbeachtet vorübergegangen ist. Wir haben eigentlich weder Recht noch Ursache, darüber zu klagen. Kein Recht; denn die Zeiten sind vorbei, da man einen Kleinstaat berufen glaubte, als Muster und nachahmungswerthes Beispiel dem ganzen deutschen Vaterlande voranzuleuchten, und leider auch jene besseren und vernünftigeren, wo wir in Baden glauben durften, mit der Politik unserer liberalen Regierung in ihren Beziehungen zum Lande und zu der deutschen Verfassungsfrage in einem Fahrwasser zu segeln, in das naturgemäß auch die Kiele der übrigen Staatsschiffe und Schifflein hineinsteuern oder hineintreiben müßten. Keine Ursache; denn wie die Dinge jetzt liegen, ist der beste Wunsch für unsere innern Verhältnisse das archimedische nolite turbare circulos meos! Laßt uns in unserem südwestlichen Winkel Deutschlands unsere Reformen ruhig und ungestört durchführen. Wir wollen kein Musterstaat für